

TE Vfgh Beschluss 2004/6/8 V24/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

VfGG §15 Abs2

VfGG §17 Abs1 und Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

VfGG §57

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnungsbestimmung wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse

Spruch

Der Individualantrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 26. März 2004, beim Verfassungsgerichtshof eingelangt am 5. April 2004, beantragen die anwaltlich nicht vertretenen Einschreiter die Aufhebung des §21 der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999.
2. Mit hg. Verfügung vom 21. April 2004, den Einschreitern jeweils am 26. April 2004 zu eigenen Händen zugestellt, erging an die Einschreiter die Aufforderung, innerhalb von vier Wochen die fehlende Unterschrift des einschreitenden Rechtsanwaltes gemäß §75 ZPO, §35 VfGG 1953 sowie die Mangelhaftigkeit weiterer Formalvorschriften nach §§15 Abs2, 17 Abs1 und 57 VfGG zu beheben.

Da die Einschreiter dieser Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nachgekommen sind, war die Eingabe zurückzuweisen, was ohne weiteres Verfahren und ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden konnte (§19 Abs3 Z2 litc VfGG).

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Individualantrag, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:V24.2004

Dokumentnummer

JFT_09959392_04V00024_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at